



KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom 22. Oktober 2019
Kantonsratspräsident Josef Wyss

P 681 Postulat Sager Urban und Mit. über drei bezahlte Urlaubstage zur Betreuung kranker Kinder und Familienmitglieder / Finanzdepartement

Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung.

Angela Lüthold und Sabine Wermelinger beantragen Ablehnung.

Urban Sager, vertreten durch Marianne Wimmer-Lötscher, hält an seinem Postulat fest.

Angela Lüthold: Das Postulat verlangt eine Änderung der Personalverordnung; so sollen statt einem drei bezahlte Urlaubstage zur Betreuung kranker Kinder und naher Familienangehöriger gewährt werden. So würden insgesamt sechs Tage zur Verfügung stehen. Es ist unbestritten, dass kranke Kinder und Familienangehörige betreut sein müssen. In der Stellungnahme der Regierung werden die verschiedenen Möglichkeiten dargelegt, welche im Rahmen des Gesetzes beim Kanton möglich sind. Heute schon besteht der Anspruch auf einen besoldeten Arbeitstag bei der Erkrankung eines Kindes oder Lebenspartners. Zusätzlich kann ein bewilligter Kurzurlaub von bis zu drei Tagen für unaufschiebbare private Verpflichtungen beansprucht werden. Es besteht keine jährliche Obergrenze. Im Vergleich zu anderen Kantonen liegt Luzern im Durchschnitt. Dauert beispielsweise eine Krankheit eines Familienangehörigen länger, steht sowieso eine Entscheidung an, wie es mit der Pflege und Betreuung weitergehen soll. Die Kurzurlaube sind also immer eine Übergangslösung. Wer schlussendlich ein naher Familienangehöriger ist, zählt das Gesetz nicht abschliessend auf. Das führt zu Unklarheiten und ist nicht förderlich. Gleichzeitig würde der Kanton wieder einmal mehr eine Vorreiterrolle einnehmen, und die Privatwirtschaft wäre gezwungen, nachzuziehen. Weiter gehende Bedingungen als jene, die im in die Vernehmlassung geschickten Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung festgehalten sind, wären nicht sinnvoll. Ebenso müsste diese Verbesserung mit einem Preisschild versehen werden und im Kontext mit allen Anstellungsbedingungen verglichen werden. Die SVP-Fraktion lehnt das Postulat ab.

Sabine Wermelinger: Die FDP-Fraktion beantragt, das Postulat abzulehnen. Aus der Stellungnahme der Regierung ist ersichtlich, dass für Arbeitnehmende bereits heute eine rasche und flexible Möglichkeit für die kurzfristige und vorübergehende Pflege von Angehörigen besteht. Im heutigen Recht besteht ausreichend Spielraum, um besonders schwerwiegenden Fällen gerecht zu werden. Die Möglichkeit für die Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf drei Tage ist bereits gegeben, und dies ohne Maximalanspruch pro Jahr. Der Regierungsrat sieht zwar keinen Änderungsbedarf, verweist aber auf die zurzeit laufende Entwicklung auf Bundesebene betreffend Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Er werde, soweit nötig, entsprechende Anpassungen im Personalrecht prüfen und beantragt daher die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Im Kanton Luzern arbeiten 70 Prozent aller Beschäftigten in einem KMU. Wenn der Kanton als einer der

grössten Arbeitgeber zusätzliche Sozialleistungen gewährt, entsteht dadurch im Wettbewerb um Arbeitskräfte Druck auf die KMU. Die Wirtschaft ist an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf interessiert und bietet, wo keine gesetzliche Vorschrift besteht, auch freiwillig Lösungen für familiäre Ausnahmesituationen mit Kindern oder Partnern an. Bei der Erweiterung der Krankenbetreuung auf nahe Familienmitglieder entstehen grössere Probleme. Je nach Auslegung fallen nebst Eltern auch Stiefeltern, Kinder, Geschwister, Grosskinder, Urgrosskinder, Grosseltern, Urgrosseltern, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Cousins, Cousinen und Schwiegereltern unter den Begriff nahe Familienmitglieder. Da kommen mögliche Arbeitgeber in Versuchung, beim Bewerbungsgespräch nach der Verwandtschaft, dem Gesundheitszustand und dem Alter zu fragen. Vorgesetzte und Personalverantwortliche erleben durch den plötzlichen Ausfall von Personal Stress und werden dadurch selber gesundheitlich gefährdet. Dass vor allem kleinere Unternehmen organisatorisch und finanziell in Bedrängnis geraten, wenn Angestellte häufig fehlen, findet zu wenig Erwähnung. Bei allem Verständnis für die Situation der Arbeitnehmenden sollen auch die möglichen negativen Auswirkungen der Erweiterung des familiären Personenkreises auf die KMU berücksichtigt werden.

Marianne Wimmer-Lötscher: Die Regierung führt aus, dass das Gesetz bereits heute drei Tage Urlaub bei unvorhergesehener Krankheit eines Kindes oder Lebenspartners erlaubt, dies aber jeweils unter Zustimmung des Vorgesetzten. Gerade in kurzfristigen Situationen ist das nicht wirklich praktikabel. Zudem wird der Goodwill der vorgesetzten Person vorausgesetzt. Das scheint mir im Zusammenhang mit einer Erkrankung oder einem Unfall nicht angebracht. Ich frage mich, was die Regierung hemmt, neu einen Anspruch von drei Tagen explizit im Gesetz festzulegen, da diese Regelung ja notabene bereits im OR steht. Bezüglich einer Ausweitung auf erkrankte Familienmitglieder argumentiert die Regierung, dass eine Abgrenzung schwierig sei. Das mag sein, aber zehn Kantone kennen eine solche Regelung, es ist also möglich. Der Anteil von älteren Menschen nimmt auch im Kanton Luzern stetig zu, und die Pflege und Betreuung von kranken Familienangehörigen durch Angehörige wird immer wichtiger. Der Kanton Luzern, namentlich das Gesundheits- und Sozialdepartement, hat das erkannt und im letzten Herbst mit der Vortragsreihe «Für sich und andere sorgen» den betreuenden und pflegenden Angehörigen die Bereitschaft signalisiert, sie als Betroffene zu unterstützen. Das ist eine ehrenwerte Absichtserklärung. Wäre nicht gerade das vorliegende Postulat eine konkrete Antwort? Die Langzeitpflege führt nicht selten zu unvorhergesehenen Situationen, in denen eine kurzfristige Betreuung durch Angehörige notwendig ist. Eine rasche und flexible Möglichkeit für die kurzfristige und vorübergehende Pflege von Angehörigen würde den Bestrebungen des Kantons entsprechen und zudem den Arbeitnehmenden die Möglichkeit bieten, Verantwortung zu übernehmen und für die Familie da zu sein. Ich bitte Sie, das Postulat erheblich zu erklären.

Noëlle Bucher: Pflege- und Betreuungsaufgaben für Angehörige kommen meist plötzlich. Eine Krankheit bindet den Partner ans Bett, oder die 82-jährige Mutter kann nach einem Sturz ihren Haushalt nicht mehr allein führen. Die Situationen sind vielfältig und können alle treffen. Nicht selten trifft es auch Personen, die gleichzeitig Betreuungsaufgaben gegenüber ihren eigenen Kindern oder Enkelkindern wahrnehmen. Vielen Beschäftigten ist es ein Bedürfnis, für ihre Nächsten da zu sein. Während die einen, häufig Frauen, im Beruf kürzertreten oder ihn ganz aufgeben, sehen die anderen in der Erwerbstätigkeit und im sozialen Kontakt am Arbeitsplatz eine willkommene Abwechslung. Häufig gehen sie aber bis an ihre Belastungsgrenzen, um beides unter einen Hut zu bringen. Diese Sätze finden sich auf einem Merkblatt der Dienststelle Soziales und Gesellschaft mit dem Titel «Familienfreundliche Unternehmen im Kanton Luzern». Berufstätigkeit und Angehörigenpflege – ich bin sehr erfreut, dass der Kanton diesem Thema so viel Gewicht beimisst und sogar eigens zum Thema die Veranstaltungsreihe «Für sich und andere sorgen» organisiert. Auch dank der Sensibilisierung durch den Kanton sind viele Unternehmen im Kanton schon sehr fortschrittlich unterwegs. Immer mehr Unternehmen erkennen, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vermehrt zum Thema wird, und bieten Lösungen an. Ich bin erstaunt, dass der Kanton Erwartungen an die

Unternehmen stellt, die er selber nicht erfüllen kann. Die G/JG-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu.

Simon Howald: Es ist immer wieder bemerkenswert, wie kreativ und voneinander abweichend die einzelnen Lösungen in den verschiedenen Kantonen festgelegt sind. Auch bei der Thematik «Urlaubstage zur Betreuung kranker Kinder und Familienmitglieder» hat uns der Regierungsrat einmal mehr aufgezeigt, dass über die ganze Schweiz verteilt zahlreiche Varianten existieren, man kann sogar schon fast von einem Wildwuchs reden. Aus unserer Sicht soll zwischen der kantonalen Personalverordnung und dem Arbeitsgesetz im zeitlichen Kontext eine Gleichbehandlung angestrebt werden. Somit ist die Forderung im Umfang von bis zu drei Tagen besoldetem Urlaub aus der Sicht der GLP-Fraktion adäquat und fair. Bei der Abgrenzung der Regelung erscheint uns die Definition «nahe Familienmitglieder» zu ungenau. In diesem Bereich würden wir entweder mehr Klarheit oder dann eine Angleichung an das Arbeitsgesetz wünschen. Ausserdem besteht heute im Einzelfall gemäss der Personalverordnung zusätzlich die Möglichkeit, den Mitarbeitenden zur Erfüllung unaufschiebbarer privater Verpflichtungen einen Kurzurlaub von bis zu drei Tagen zu bewilligen – besoldet, ereignisgebunden und ohne Maximalanspruch pro Jahr. Die GLP-Fraktion stimmt der teilweisen Erheblicherklärung zu.

Ludwig Peyer: «Wir sehen deshalb grundsätzlich keinen Änderungsbedarf, werden aber die Entwicklung auf Bundesebene zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege weiterhin verfolgen und – soweit nötig – entsprechende Anpassungen im Personalrecht prüfen.» Dieser Satz stammt aus der regierungsrätlichen Stellungnahme und widerspiegelt die Haltung der CVP-Fraktion. Wir sehen momentan keinen Handlungsbedarf, möchten aber, dass die Regierung das Thema auf ihrer Traktandenliste behalten darf. Daher stimmen wir der teilweisen Erheblicherklärung zu. Ich komme nicht umhin, Kritik am Postulanten zu üben. Es scheint mir etwas ein Flickwerk zu sein; zuerst kommt der Vaterschaftsurlaub, dann der Elternurlaub und nun der Betreuungsurlaub.

Marcel Budmiger: Der Unterschied zwischen dem Vaterschaftsurlaub und dem Betreuungsurlaub sollte eigentlich klar sein. Der Kanton Luzern ist ein CVP-Kanton, aber kein Familien-Kanton. Mit der Erheblicherklärung des Postulats könnte sich das ändern.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Der erste Tag ist in jedem Fall sichergestellt. Es ist zumutbar, dass Eltern, die beim Kanton Luzern tätig sind, am ersten Tag, den sie unabgesprochen zu Hause bleiben können, sich mit dem Vorgesetzten absprechen, um eine Verlängerung zu diskutieren. Das scheint mir praktikabel zu sein. Dieselbe Kritik haben wir schon bei der Diskussion zum Vaterschaftsurlaub gehört. Wir stellen fest: das Vorgehen hat sich bewährt, der Bund hat entschieden, und wir übernehmen eine einheitliche Lösung und haben nicht zwischendurch noch ein Flickwerk geschaffen. Das gleiche Vorgehen unterbreiten wir Ihnen nochmals. Ich bitte Sie, der teilweisen Erheblicherklärung zuzustimmen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die teilweise Erheblicherklärung der Erheblicherklärung mit 61 zu 32 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat das Postulat mit 60 zu 32 Stimmen teilweise erheblich.